

H3 Änderungsantrag zur Kostenerstattungsordnung

Gremium: LaVo
Beschlussdatum: 22.02.2019
Tagesordnungspunkt: 6 Haushalt 2019

Antragstext

1 Kostenerstattungsordnung

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern

3 (Stand 04.02.2019)

4 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten
5 Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Aufgaben in die,
6 die ihnen oder mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreter_innen-
7 Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder
8 Gremium der Partei gewählt, entsendet, erteilt oder betraut wurden.

9 (2) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und
10 erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband). Bei regional
11 paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Landesfinanzrat) werden die Aufwendungen
12 von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

13 (3) Reisekostenerstattungen erfolgen nur auf Antrag und ausschließlich mittels
14 entsprechendem Antragsformular. Dieses wird von dem/der Landesschatzmeister_in
15 (durch die Landesgeschäftsstelle, auf der Homepage des Landesverbandes als
16 Download) zur Verfügung gestellt.

17 Reisekosten sind wie folgt abzurechnen:

18 • Bevorzugtes Verkehrsmittel ist der öffentliche Nahverkehr. Die Kosten werden
19 gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet; bei Bahnreisen die Kosten der 2.
20 Klasse, (empfehlenswert beim Kauf des Tickets ist die Angabe des
21 Großkundenrabattes für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BMIS-NR.: 21 00 464). Die
22 Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Kosten der Bahncard 25, 50 oder einer
23 Zeitkarte für den ÖPNV werden auf Antrag und Nachweis der entsprechenden
24 Kostenersparnis bis zu 100% erstattet.

25 • Bei der Benutzung eines PKWs wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz
26 die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR/km erstattet. Bei Benutzung eines
27 Motorrades werden 0,20 €/km erstattet. Fahrtkosten, die 0,18 €/km (Bahntarif)
28 überschreiten, sollen nach Möglichkeit zurückgespendet werden. Für die
29 Berechnung der erstattungsfähigen Kilometer ist die je nach Verkehrslage
30 kürzeste verkehrsmäßige Straßenverbindung maßgebend. Der Routenplaner mit der
31 entsprechenden Kilometerangabe ist dem Reisekostenerstattungsantrag immer
32 beizufügen.

33 • Verpflegungsmehraufwendungen werden gemäß dem Bundesreisekostengesetz
34 pauschal erstattet (24 Std.: 24,- €; 8-24 Std: 12,- €). Eine Abrechnung nach
35 Beleg ist nicht möglich. Jeder Kalendertag von 0 bis 24 Uhr wird einzeln
36 berechnet. Bei einer Hotelübernachtung inkl. Frühstück werden 4,80 € für das
37 Frühstück und bei weiterer Verpflegung je 9,60 € für Mittag- oder Abendessen
38 abgezogen.

- 39 • Die Kostenerstattung für Übernachtungsaufwendungen erfolgt nach Beleg. Sofern
40 separat ausgewiesen müssen die Teilbeträge für evtl. Frühstück, weitere
41 Verpflegung, Business Packages o.ä. von der Erstattungssumme abgezogen werden.
42 Pauschal können maximal 20,- € abgerechnet werden. Übernachtungskosten, die
43 100,- Euro pro Nacht übersteigen, sind schriftlich zu begründen.
- 44 Für folgende Fälle gelten gesonderte Regelungen:
- 45 • Reise- und Übernachtungskosten von Ersatzdelegierten werden nur erstattet,
46 insofern sie als (stimmberechtigte) Vertretung eines/r Delegierten anreisen.
47 Abweichende Regelungen müssen vorher vom Landesvorstand beschlossen werden.
- 48 • Reise- und Übernachtungskosten zu externen Tagungen, Veranstaltungen o.Ä.
49 werden erstattet insofern eine Delegierung durch den Landesvorstand bzw. durch
50 die LAG-Sprecherinnen vorliegt. Diese ist dem Erstattungsantrag beizufügen.
- 51 • Mitglieder können ihre Reise- und Übernachtungskosten zu LAG-Treffen beim
52 Landesverband abrechnen. Die Übernahme von Übernachtungskosten muss jedoch im
53 Vorhinein vom Landesvorstand beschlossen werden.
- 54 • Für besondere Anlässe können Mitglieder des Landesvorstands bzw. der
55 Landesgeschäftsstelle auf Antrag beim Geschäftsführenden Ausschuss ein Car-
56 Sharing-Auto bzw. einen Lieferwagen mieten oder ein Taxi nutzen, was gegen Beleg
57 erstattet wird. (wird gestrichen)
- 58 • Reisen ins Ausland werden nur auf Antrag bei nachvollziehbarer Begründung
59 erstattet,
- 60 insofern es sich nicht um Delegierungen zum European Congress handelt.
- 61 • Flugreisen sind nicht erstattungsfähig.
- 62 • Ab einer auf Auszahlung beantragten Summe von 350 Euro wird der
63 Reisekostenantrag dem/der Landesschatzmeister_in zum Beschluss vorgelegt.
- 64 (4) Sachaufwendungen werden nur auf Beschluss des zuständigen Gremiums sowie
65 gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang
66 mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Auch die Erstattung von Telefongebühren
67 kann nur über Belege erfolgen.
- 68 (5) Raumnutzungskosten werden vom Landesverband nur übernommen, insofern ein
69 Beschluss des Landesvorstandes vorliegt.
- 70 (6) Grundsätzlich ist die Verpflegungserstattung nach Bewirtungsbeleg nicht
71 zulässig. Verpflegungsmehraufwände werden regulär über das offizielle
72 Reisekostenformular (nach Bundesreisekostengesetz, siehe Punkt (3)) pauschal
73 erstattet. Sollte in Ausnahmefällen eine Verpflegung über Bewirtung unumgänglich
74 sein, sind die Hintergründe ausführlich zu erläutern. Kosten für alkoholische
75 Speisen und alkoholische Getränke werden nicht erstattet. Bewirtungsbelegen ist
76 zwingend eine Liste der Teilnehmer_innen beizufügen.
- 77 (7) Pfandauslagen werden nicht erstattet. Die entsprechenden Teilsummen sind dem
78 Erstattungsbetrag abzuziehen.
- 79 (8) Um Amts- und Mandatsträger_innen mit Kindern die Teilnahme an Sitzungen auf
80 Landesebene zu ermöglichen, die mit der Amts- oder Mandatserfüllung einhergehen,
81 werden bei Bedarf auf Antrag die mittels Beleg nachgewiesenen Kosten der

82 Kinderbetreuung erstattet, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder oder
83 anderweitige Übernahme der Kinderbetreuungskosten nicht möglich ist. Die Form
84 der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller_innen überlassen. Die Entlohnung
85 der Betreuungspersonen muss jedoch den ortsüblichen Preisen entsprechen.
86 Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen
87 haben. (gemäß V5-2 LDK Güstrow 2012)

88 (9) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere
89 beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur
90 Verfügung zu stellen.

91 (9) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten
92 nach Anfall der Ausgabe oder Ende der Dienstreise zu stellen. Erstattungsanträge
93 für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr
94 erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember
95 eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen. Für
96 Verzichtsspenden gilt diese Fristenregelung analog. Alle Kostenerstattungen, die
97 nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr
98 erstattungsfähig. Kostenerstattungen, die zwischen dem 01.01. und 31.01. des
99 Folgejahres geltend gemacht werden, werden erst im Jahr des Eingangs gebucht.
100 Damit fallen auch Spenden dieses Zeitraums in das dann aktuelle Kalenderjahr.